

Kurztitel

Invekos-Umsetzungs-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 180/2002 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 474/2004

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

04.05.2002

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**Beihilfengewährung bei Betriebsübertragungen**

§ 10. Wird ein Betrieb nach Einreichung eines Beihilfeantrages und vor Erfüllung aller Bedingungen für die Beihilfengewährung vollständig mit Übernahme aller Verpflichtungen von einem Betriebsinhaber an einen anderen Betriebsinhaber übertragen, so wird die Beihilfe für den übertragenen Betrieb dem Antragsteller (Übergeber) gewährt, sofern alle Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe auch im übertragenen Betrieb erfüllt werden.